

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Schönberg vom 25. Nov. 25

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schönberg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige/diejenige verpflichtet:
 1. der Inhaber/ die Inhaberin des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der/ die für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der/die ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der/ die zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der/die zuletzt einen Antrag stellt, auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 **Gebührenhöhe**

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten für Urnen

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	306,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	15,30 EUR

Wahlgrabstätten für Särge

-für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	459,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	15,30 EUR

Urnengemeinschaftsanlagen

Grabstellen in den Urnengemeinschaftsanlagen (inkl. FUG und Pflege) zusätzlich ist durch den Auftraggeber zu seinen Lasten die Namensnennung gemäß den Vorgaben der Friedhofsordnung zu veranlassen	1530,00 EUR
--	-------------

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensplatte je Jahr und Stelle	76,00 EUR
--	-----------

Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre

Inkl. FUG und Pflege wahlweise mit liegendem oder stehendem Stein (das Grabmal ist durch den Auftraggeber der Beisetzung zu erwerben)	2360,00 EUR
--	-------------

Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen

(Belegungsmöglichkeit 1 Sarg oder 2 Urnen)

Inkl. FUG und Pflege wahlweise mit liegendem oder stehendem Stein

-je Grabbreite für 30 Jahre	2480,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge und Urnen je Grabbreite und Jahr	84,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 33,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A Personal- und Personalnebenkosten für die Grünflächenpflege
- B Maschinen, Geräte und Materialkosten und Betriebsmittel für die Friedhofspflege
- C Wasserkosten
- D Abfallkosten
- E anteilige Verwaltungskosten
- F anteilige Kosten der Verkehrssicherung
- G Kosten für Versicherungen

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab (oder: Wahlgrab in Rasenlage)

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite 30,00 EUR
(zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühr Sarg	515,00 EUR
Bestattungsgebühr Sarg manueller Aushub	730,00 EUR
Bestattungsgebühr Kindersarg	360,00 EUR
Bestattungsgebühr Urne	290,00 EUR

5. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (inkl. Reinigung)	180,00 EUR
Benutzung der Kühlkammer (Grundgebühr für 2 Tage inkl. Reinigung)	85,00 EUR
Benutzung der Kühlkammer je weiterer Tag	25,00 EUR
Aufbewahrungsraum inkl. Reinigung	40,00 EUR
Arbeitsraum inkl. Reinigung	40,00 EUR
Beisetzung ohne Feier	80,00 EUR

6. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	19,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals/ Grabeinfassung	30,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals inkl. Standfestigkeitsprf.	75,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	45,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	25,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	45,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	5,00 EUR

7. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	39,00 EUR
----------------------------------	-----------

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 30.11.2018 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schönberg am 25. Nov. 2025

(Siegel)

W. Schlager, P.
(Unterschrift)

Wilma Schlager
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Petra Tilse
(Unterschrift)

PETRA TILSE
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 02. Dezember 2025